

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.04.2010	öffentlich
Seniorenrat	21.04.2010	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	28.04.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bericht des Amtes für soziale Leistungen -Sozialamt- zur Umsetzung des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz -WTG) 2009

Sachverhalt:

Der anliegende Bericht beleuchtet folgende Aspekte:

1. Darstellung der mit dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW eingetretenen wesentlichen rechtlichen Veränderungen und ihre Konsequenzen für die Bielefelder Einrichtungen.
2. Veränderungen in der Überwachung der Einrichtungen nach dem WTG als nicht mehr gegebene kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit nach altem Heimrecht (nunmehr Pflichtaufgabe nach Weisung).
3. Darstellung des Einrichtungsbestandes nach WTG.
4. Ergebnisse zur Bewertung der Situation in den Bielefelder Einrichtungen.
5. Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen durch die Stadt Bielefeld nach Vorgaben des WTG sowie die Bewertung Bielefelder Einrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.
6. Beratung von Investoren.

Beigeordneter

Kähler

Bericht des Amtes für soziale Leistungen – Sozialamt – zur Umsetzung des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	2
Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage	4
Der Einrichtungsbegriff nach WTG und seine Konsequenzen	4
Einrichtungsbestand nach WTG	6
Inbetriebnahme neuer Betreuungseinrichtungen nach WTG	6
Wohnqualität in den Bielefelder Einrichtungen	7
Personelle Situation in den Bielefelder Einrichtungen	7
Zur Situation der Bewohner/innen in Alten- und Pflegeheimen	9
Mitwirkung nach WTG	9
Überwachung nach §§ 13,18 WTG in 2009	10
- Rahmenbedingungen	10
- Durchgeführte Kontrollen	11
- Prüfungsergebnisse nach § 18 WTG	12
Beschwerden	14
Ordnungsbehördliche Maßnahmen	15
Durchgeführte Kontrollen/ Ergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen	15
Fazit zur Gesamtbeurteilung der Bielefelder Betreuungseinrichtungen	16
Investorenberatung	16
Perspektiven	16
Anlagen	18

Vorbemerkung:

Im Dezember 2008 wurde das o.g. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) verkündet. Es löst die bis dahin geltenden Bundesregelungen des Heimgesetzes mit der

- Heimmindestbauverordnung
- Heimpersonalverordnung
- Heimmitwirkungsverordnung
- Heimsicherungsverordnung

ab.

Wesentliche Zielsetzungen des Gesetzes liegen dabei in dem Bestreben

- veraltete bauliche Standards heutigen Erfordernissen anzupassen
- Regelungen zu straffen (Bürokratie abzubauen)
- Wohnqualität zu steigern (z.B. Einzelzimmer als Regelangebot anzustreben)
- Strukturen zu schaffen, die sich am normalen häuslichen Alltag orientieren
- individuellen Bedürfnissen mehr Spielraum zu verschaffen
- Mitwirkung von Betroffenen und Angehörigen zu stärken
- flexibel auf Neue Wohnformen reagieren zu können

sowie den Schutz von Bewohnern und Bewohnerinnen vor mangelhafter Versorgung und Betreuung sicherzustellen.

Einbezogen werden dabei nunmehr auch grundsätzlich sogenannte „Neue Wohnformen“, in denen Menschen mit einem Pflege- bzw. Assistenzbedarf leben.

Um in diesem Sinne landesweit weitgehend gleiche Standards abzusichern, ist die Aufgabe einer wirksamen Kontrolle den Kommunen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen worden.

Das Jahr 2009 war daher gekennzeichnet durch einen zu realisierenden umfangreichen Strukturwandel in Wohnformen der Altenpflege und Behindertenhilfe.

Der nachfolgende Bericht will die in diesem Zusammenhang erfolgten Umsetzungsprozesse sowie deren gegenwärtigen Stand darstellen.

1. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung

Das Gesetz versteht sich als „lernendes Gesetz“, das Standards einerseits durch eine Vielzahl zu füllender unbestimmter Rechtsbegriffe stark auf den Dialog mit der Praxis ausgelegt ist, andererseits verbindliche Mindeststandards einfordert.

Das Gesetz integriert wesentliche Aspekte der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Nach § 13 WTG ist die Kontrolle der Umsetzung der WTG-Anforderungen eine Pflichtaufgabe der Kommune nach Weisung. Die Kommunen unterliegen in diesem Zusammenhang der Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Unter dem Aspekt, im Abgleich mit der Praxis, neuen Entwicklungen gegenüber „ein lernendes Gesetz“ zu sein, aber auch landesweit gleiche Standards zu Anwendungs-/ Auslegungsfragen zu setzen, wird das WTG durch eine umfängliche Erlasslage geprägt (2009 über 30 zu berücksichtigende Erlasse).

Als wesentliche inhaltliche Neuerung ist hervorzuheben, dass das WTG nicht mehr vom bisherigen „Heimverständnis“ ausgeht. Unter das Gesetz fallen nunmehr alle Wohnformen der Altenpflege und Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe) sofern diese für die Betroffenen besondere Abhängigkeiten begründen. Das WTG sieht diese gegeben, wenn

- die Überlassung von Wohnraum verpflichtend mit einer bereit gestellten Betreuung einhergeht
- eine rechtliche Verbindung (wobei diese weit auszulegen ist) zwischen Wohnraumanbietern und Betreuungsdienst besteht
- Die tatsächliche Wählbarkeit eines Betreuungsdienstes bei der Überlassung von Wohnraum nicht gegeben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wird von einer Einrichtung i.S. des WTG gesprochen.

Dies hat insbesondere für die sogenannten „Neuen Wohnformen“ erhebliche Konsequenzen, da in den gesetzten personellen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen kein Unterschied zu größeren Einrichtungen (traditionelle Heime) gemacht wird.

Die Mitwirkungsregelungen wurden zu Gunsten der Betroffenen und ihrer Angehörigen erweitert.

Der Raumbedarf liegt nach den gegebenen Standards je nach Betreuungs-/ Pflegeerfordernis zwischen 40-55 qm pro Bewohner/in. Bis 31.07.2018 sind 80% des Raumangebots als Einzelzimmer vorzuhalten. Mehrbettzimmer soll es nicht mehr geben.

Der Grundsatz der Barrierefreiheit im Verständnis des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW wird verbindlich.

Personell wird ein Mindestanteil von 50% Fachkräften eingefordert, wobei die Bezugsgröße offen gehalten wird. Zusätzlich zu der vorgenannten Fachkraftquote ist pro Einrichtung eine Hauswirtschaftsfachkraft einzusetzen.

Die Regelungen zur Überwachung der Vorgaben des WTG wurden deutlich verändert. Danach soll mindestens einmal jährlich jede Einrichtung (inklusive Neuer Wohnformen) unangemeldet durch die Kommune kontrolliert werden. Die Prüfung erfolgt dabei anhand eines vom Land vorgegebenen standardisierten Prüfungsschemas. Ergebnisse anderer für den Bereich relevanter Institutionen mit Prüfaufträgen (z.B. des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen im Rahmen des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes) sind dabei einzubeziehen.

2. Der Einrichtungsbegriff nach WTG und seine Konsequenzen

Wie ausgeführt gelten nach WTG nicht mehr die Kriterien des stationären Wohnens nach traditionellem „Heimverständnis“. Ausschlaggebend sind abhängigkeitsbildende Strukturen eines Wohnens mit Assistenz bzw. Pflege.

Danach fallen Tageseinrichtungen und Fachkrankenhäuser nicht unter das WTG, wohl aber Neue Wohnformen, Hospize und bestehende Alteinrichtungen nach damaligem Heimgesetz.

Bestehende Einrichtungen haben Bestandsschutz auf der Basis der bisherigen Heimmindestbauverordnung, so dass hier die Einrichtungen nach altem „Heimverständnis“ keine Umstellungsprobleme haben. Die neueren, anspruchsvolleren Standards (z.B. Barrierefreiheit, mindestens 14 qm pro Einzelzimmer, Duschbad- und Pflegebadregelungen etc.) werden erst bei Neubau bzw. größeren Umbauten eingefordert.

Problematischer wird die Anwendung dieses Verständnisses bei den sogenannten Neuen Wohnformen, die – wie ausgeführt – unter der geschilderten Einrichtungsdefinition nun auch unter das WTG fallen und damit ebenfalls die geforderten Standards zu erbringen haben. Über diese Wohnformen liegen bisher nur wenige detaillierte Kenntnisse vor. Derartige Wohnprojekte haben nunmehr die Pflicht, ihren Betrieb gegenüber der Stadt anzuzeigen. Ihnen wird bis Ende des Jahres zur Angleichung der räumlichen und personellen Gegebenheiten an die Anforderungen des WTG eine Übergangsfrist eingeräumt.

Es wird von hier vermutet, dass diese Projekte in vielen Fällen die geforderten räumlichen und personellen Anforderungen nicht erbringen können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereitet allerdings mit Blick auf diese Problemlage einen Erlass vor, der deutliche Abweichungen von diesen Standards vorsehen wird.

Unter dem Verständnis einer Einrichtung sind unabhängig von den Anforderungen nach WTG jedoch (kostenintensive) Auflagen anderer Stellen (z.B. Brandschutz mit Blick auf Fluchtwege, Zugang für Liegendtransporte, Unfallverhütung u.ä.) zu erwarten.

Nach dem bisherigen Informationsstand werden ca. 20 Projekte Neuer Wohnformen unter die Bestandsschutzregelungen nach der alten Heimmindestbauverordnung fallen. 7 Projekte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geplant wurden oder ihren Betrieb aufnahmen, haben in vollem Umfang die vom WTG geforderten erhöhten räumlichen Standards zu erbringen.

3. Einrichtungsbestand nach WTG

Unter dem vorgegebenen Einrichtungsverständnis ergibt sich ein Bestand von 85 Einrichtungen per 31.12.2009.

Nach einer im Februar 2009 erfolgten jährlichen Routineabfrage zur Aktualität der Strukturdaten von Betreuungseinrichtungen durch das Amt für soziale Leistungen –Sozialamt– ergaben sich im Einzelnen die folgenden Werte.

	Einrichtungen				Platzzahl			
	2005	2006	2007	2009	2005	2006	2007	2009
Gesamtzahl	95	95	93	85	5125	5105	5099	4990
davon								
Alten- und Pflegeeinrichtungen	34	34	33	35	3138	3126	3107	3197
Einrichtungen der Behinderten-hilfe (einschl. Integrationshilfen (Psychiatrie, Sucht, Wohnungs- losenhilfe)	51	51	50	49	1859	1851	1864	1783
Tagespflege	9	9	9	Entfällt Nach WTG	118	118	118	Entfällt Nach WTG
Hospiz	1	1	1	1	10	10	10	10

Hinzu kommen die angesprochenen ca. 20 bekannten Einrichtungen aus dem Bereich Neuer Wohnformen, die mit großer Wahrscheinlichkeit unter das WTG fallen werden. Die Zahl ist nicht abschließend zu werten. Es wird aber vermutet, dass in der Stadt noch mehrere Projekte bestehen, die als Einrichtung im Sinne des WTG gelten müssen. Näheres klärt sich nach Ablauf der geforderten Frist zur Betriebsanzeige. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der unter das WTG fallenden Einrichtungen ab 2011 auf ca. 110 belaufen wird.

Der erkennbare Rückgang an Platzzahlen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass nach zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Einrichtungen der Behindertenhilfe abgeschlossenen Zielvereinbarungen geeignete Menschen mit Behinderung in ambulant betreute Wohnformen überführt werden bzw. in ihren Heimatregionen ein neues stationäres Wohnangebot erhalten.

Die für 2009 ausgewiesenen Zahlen gliedern sich wie folgt:

Art der Einrichtung	Träger	Anzahl der Einrichtungen	Platzzahl
Alten- und Pflegeeinrichtungen	v.-Bodelschwingsche Stiftungen	8	591
	Ev. Johanneswerk	7	656
	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband OWL	4	493
	Kirchenkreis Bielefeld	3	216
	Verein Kath. Altenhilfeeinrichtungen Paderborn	3	258
	Diakonieverband Brackwede	2	269
	Curanum AG	1	85
	Kuratorium Wohnen im Alter (Caroline-Oetker-Stift)	1	120
	Ev. Pertheswerk Münster	1	80
	Diakoniezentrum Ubbedissen e.V.	1	104
	Martha-Stapenhorstheim GmbH	1	71
	Wohnstift Salzburg	1	180
	Domizil Verwaltungs- GmbH (Village)	1	64
Kurzzeitpflege	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband OWL	1	10

Integrationshilfen (Psychiatrie, Sucht, Wohnungslosenhilfe)

Träger	Anzahl der Einrichtungen	Platzzahl (inkl. Außenwohnen)	Anzahl betreuter Außenwohnungen
v.- Bodelschwingsche Stiftungen	15	388	49

Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe)

Träger	Anzahl der Einrichtungen	Platzzahl (inkl. Außenwohnen)	Anzahl betreuter Außenwohnungen
v.- Bodelschwingsche Stiftungen	24	944	26
(vBS) Projekte betreuten Wohnens	4	190	94
Wohnstätten GmbH (Lebenshilfe)	5	114	1
Diakoniewerk Ummeln	1	147	2

Für den Bereich der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe/ Integrationshilfen) sei auf die hohe Anzahl des Außenwohnens (Einzel -, Paar- und Wohngemeinschaften) hingewiesen, die entweder durch die entsprechenden Häuser oder durch spezielle Projekte/ Wohnungsverbände betreut werden.

Es ergeben sich hier im Zusammenwirken von betreuten Außenwohnungen, Wohngruppenverbänden und ambulant betreuter Wohnformen lokale Versorgungsschwerpunkte, in denen durch das Vorhalten der geforderten umfänglichen Betreuung für Personen im ausgelagerten stationären Wohnen auch Sicherheit vermittelnde Hilfeleistungen/Anlaufpunkte für Personen im ambulant betreuten Wohnen entstehen.

Diese Abfrage/ Datenaktualisierung erfolgt nach den nunmehr geltenden Prüfungs- und Erhebungsvorgaben des MAGS nicht mehr.

4. Inbetriebnahme neuer Betreuungseinrichtungen nach WTG in 2009

2009 wurde im Bereich der Behindertenhilfe eine neue Einrichtung nach dem in Betrieb genommen:

- 24 Apartments im Bereich Bültmannshof (Schildesche).

Als ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Einrichtungen mit

- 16 Plätze im Bereich Buschkamp (Senne)
- 23 Plätze im Bereich Stieghorst

eingerrichtet worden.

5. Wohnqualität in den Bielefelder Einrichtungen

Nach §§ 2, 2a Durchführungsverordnung zum WTG sind ab Dezember 2011 Mehrbettzimmer nicht mehr zulässig. Hierzu ist festzustellen, dass es in den Bielefelder Einrichtungen keine Mehrbettzimmer mehr gibt.

Ab 31.07.18 hat der Einzelzimmeranteil in jeder Einrichtung bei 80% zu liegen. Hierzu zeigt die nachfolgende Aufstellung einen positiven Trend:

Jahr	Alten- und Pflegeeinrichtungen				Einrichtungen der Behindertenhilfe			
	Einbettzimmer	Zweibettzimmer	Appartement	Wohnung	Einbettzimmer	Zweibettzimmer	Appartement	Wohnung innerhalb/außerhalb der Einrichtung
2005	1792	552	107	0	1176	94	111	22/232
2006	1907	518	127	0	1166	92	104	21/246
2007	1872	513	127	0	1196	85	110	20/244
2009	2047	492	127	0	1242	77	146	31/204

Der Anteil der Einzelzimmer und Apartments im Bereich der Alten- und Pflegeeinrichtungen lag danach 2005 bei 60%, 2009 bei 68%;

Im Bereich der Behindertenhilfe lag der Anteil an Einzelzimmern, Wohnungen und Apartments 2005 bei 83%, 2009 bei 90%.

6. Personelle Situation in den Bielefelder Einrichtungen

Nach WTG § 12 Abs. 3 haben die Betreiber von Betreuungseinrichtungen mindestens 50% des Personals als Fachkräfte vorzuhalten, zuzüglich einer Fachkraft für den hauswirtschaftlichen Bereich.

Eine Fachkraft muss nach § 12 Abs. 4 WTG eine mindestens dreijährige Ausbildung genossen haben, deren Ausbildungsinhalte einen konkreten Bezug zu der in der Einrichtung auszuübenden Tätigkeit hat.

Durch die in § 12 Abs. 3 WTG festgelegte Fachkraftquote wird geregelt, dass mindestens die Hälfte der für die Betreuung zuständigen Personen Fachkräfte sein müssen.

Es wird zwischen den folgenden Bereichen unterschieden:

Allgemeine Betreuung:

Koch, Ökotrophologe, Hauswirtschaftler, Erzieher usw.

Pflegerische Betreuung:

Altenpfleger, Krankenpfleger, Heilerziehungspfleger (Heilerziehungspfleger werden jedoch nur in Einrichtungen der Behindertenhilfe als Fachkräfte im Pflegebereich anerkannt.)

Soziale Betreuung:

Ergotherapeut, Pädagoge, Beschäftigungstherapeut, Diakon, Erzieher usw.

Fachkräfte sind als Nachtwachen vorzuhalten, wenn in der Einrichtung überwiegend pflegebedürftige Bewohner/innen leben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe, wenn über 50% der Bewohner/innen einer Pflegestufe zugeordnet sind.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, dass diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden. Der Anteil der Fachkräfte ist (mit erhöhtem Anteil der pädagogisch ausgerichteten Behindertenhilfe/ Eingliederungshilfe nach SGB XII) weitgehend stabil.

Als Fachkräfte dominieren in Alten- und Pflegeheimen Personen mit dreijähriger Ausbildung in Alten-/Krankenpflege, in den Einrichtungen der Behindertenhilfe pädagogisches Personal und Heilerziehungspfleger/innen.

Die vorliegenden Daten sind auf Vollzeitkräfte ausgelegt, d.h., dass eine Fachkraftstelle durchaus von mehreren Teilzeitkräften ausgefüllt werden kann.

Betreuungseinrichtungen Stellen (Vollzeitkräfte)	Stellen gesamt				Fachkräfte			
	2005	2006	2007	2009	2005	2006	2007	2009
Alten- und Pflegeheime	1193,00	1212	1203,8	1221	698,72 VZK*)= 58,6 %	720,52 VZK*)= 60,43 %	696,84 VZK*)= 57,89	718,13 VZK*)= 58,81
Behindertenhilfe	835,77	833,23	851,11	728,6	606,59 VZK*)= =72,6 %	611,92 VZK*)= 73,44 %	674,25 VZK*)= 79,22%	534,77 VZK*)= 73,35%

*) VZK = Vollzeitkräfte

Eingesetzt werden auch zunehmend Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI. Durch den Einsatz dieser zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die Bewohner bei ihren alltäglichen Aktivitäten unterstützt und ihre Lebensqualität erhöht werden.

Pflegebedürftige Menschen mit beispielsweise demenzerkrankten Fähigkeitsstörungen haben in der Regel einen erheblichen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen in Betracht, die das z.B. das Wohlbefinden positiv beeinflussen können.

Beispielhaft werden die Bewohner zu folgenden Aktivitäten motiviert und dabei begleitet und betreut:

- Malen und Basteln
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Besuch von Gottesdiensten, kulturellen Veranstaltungen usw.
- Lesen und Vorlesen
- Anfertigen von Erinnerungsalben oder -ordnern

Die Betreuungskräfte stehen auch für Gespräche zur Verfügung, die den Bewohnern ihre Ängste nehmen und Sicherheit und Orientierung vermitteln sollen. Konkrete Zahlen zum Einsatz dieser Kräfte werden im Rahmen der geltenden Prüfvorgaben nicht erhoben.

Anlässlich von Begehungen der Heimaufsicht wird festgestellt, dass die Einrichtungen der Altenhilfe verstärkt Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI beschäftigen, was zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner führt. Dieses wird auch regelmäßig bei der Befragung von Bewohnern oder deren Angehörigen festgestellt.

Beobachtet wurde, dass bei Personalwechsel in verschiedenen Alten- und Pflegeeinrichtungen Probleme bei Wiederbesetzungen bestanden, die von Einrichtungen mit Hinweis auf einen sich abzeichnenden Mangel an qualifizierten Pflegefachkräften kommentiert wurde. Dies deckt sich mit den Beobachtungen anderer Kommunen. In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen nach Ausbildungsleistungen der Einrichtungen. Leider liegen hierzu keine Daten vor. Die nunmehr vom Land vorgegebenen Erhebungsbögen sehen keine entsprechenden Rubriken vor.

Paragraph 12 WTG fordert das Vorhalten von Fachkräften als Nachtwachen in Einrichtungen mit überwiegendem Anteil pflegebedürftiger Personen. Mit Blick auf die Altersentwicklung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe nimmt diese Zahl ständig zu und stellt heute bereits einige dieser Einrichtungen vor entsprechende Probleme im Vorhalten des so geforderten Fachpersonals (bisher Helfer/innen als nächtliche Präsenz/- Bereitschaftskräfte)

7. Zur Situation der Bewohner/innen in Alten- und Pflegeeinrichtungen

Für die in den Alten- und Pflegeeinrichtungen festgestellten Pflegestufen ergaben sich geringfügige Veränderungen, wobei eine leichte Zunahme des Anteils der Pflegestufe 3 (von 14,5% in 2007 auf 17,7% in 2009) zu verzeichnen ist.

Pflegestufenzuordnung in Alten- und Pflegeeinrichtungen	2005		2006		2007		2009	
	Anzahl	Anteil %						
Pflegestufe 0	337	11,28 %	329	10,82 %	296	9,92%	237	7,80%
Pflegestufe 1	975	32,63 %	997	32,77 %	1018	34,13%	1074	35,33%
Pflegestufe 2	1227	41,06 %	1255	41,26 %	1236	41,43%	1191	39,18%
Pflegestufe 3	449	15,03 %	461	15,15 %	433	14,52%	538	17,69%

8. Mitwirkung nach WTG

Das WTG spricht nicht mehr von Heimbeiräten, sondern nur noch von Beiräten, um dadurch klarzustellen, dass es sich nicht um ein Gremium handelt, das die Interessen der Einrichtung zu vertreten hat, sondern die der Bewohner.

Anders als die frühere Heimmitwirkungsverordnung, die nur von Mitwirkungsrechten des Heimbeirates ausging, trennt das WTG nunmehr zwischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten.

Die Mitbestimmungsrechte beziehen sich nach § 6 Abs. 2 WTG auf die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung sowie die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung. Da es sich bei diesen Bereichen um solche handelt, die den Alltag und das Wohlergehen der Bewohner in ganz wesentlicher Weise bestimmen, hat der Gesetzgeber für diese Bereiche nicht nur ein Mitwirkungs- sondern ein Mitbestimmungsrecht vorgesehen.

Mitwirkungsrechte des Beirates bestehen in Angelegenheiten des Heimes, die die konkreten und persönlichen Lebensverhältnisse der Bewohner betreffen (Unfallverhütungsmaßnahmen, Änderung der Heimentgelte, bauliche Veränderungen usw.). Die Entscheidungen in diesen Bereichen sollen einvernehmlich mit dem Beirat getroffen werden. Seine Argumente sind anzuhören und bei strittigen Fragen ist nach Kompromissen zu suchen.

Die Beiräte, die vor dem Inkrafttreten des WTG noch als Heimbeiräte gewählt wurden, üben ihr Mandat bis zum Ablauf der Amtszeit weiterhin aus. Erst danach ist ein neuer Beirat aufgrund der Vorschriften des WTG zu wählen.

Die Mitwirkung der Bewohner erfolgte in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen wie folgt:

- 73 Einrichtungen verfügten über einen Heimbeirat (gestellt durch 275 Bewohner, 33 externe Mitglieder - hauptsächlich Angehörige)
- für 7 Einrichtungen wurde von der Heimaufsicht ein Heimförsprecher bestellt, da kein Heimbeirat gebildet werden konnte
- 3 Einrichtungen verfügten über ein Ersatzgremium (statt eines Heimförsprechers)

Die Anzahl der Heimbeiräte und Heimförsprecher hat sich gegenüber den Vorjahren kaum verändert.

9. **Überwachung nach §§ 13, 18 WTG in 2009**

9.1 **Rahmenbedingungen**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 WTG (Überwachung der Einrichtung) stehen 2,5 Verwaltungsfachkräfte (hiervon 0,5 überplanmäßig) sowie eine Pflegefachkraft zur Verfügung. Diesen obliegt neben der Durchführung der Überwachungstätigkeit der Einrichtung

- Prüfung von Anzeigen zur Betriebsaufnahme bzw. wesentlichen betrieblichen Veränderungen
- Beratung von Einrichtungen, Angehörigen und Betroffenen
- Verfolgung von Beschwerden
- Beratung von potenziellen Investoren
- die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichten auf Regierungsbezirksebene, die ihrerseits Praxisprobleme an die Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG auf Ebene des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Weiterentwicklung des WTG als „lernendes Gesetz“ vermittelt
- die Mitarbeit in der Pflegekonferenz.

Darüber hinaus bestehen Kooperationsvereinbarungen mit

- Altenhilfe- und Pflegeplanung
- Bauverwaltung
- örtlichen Betreuungsstelle
- Wohnungsbauförderung
- Pflege- und Wohnberatung
- Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
- Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK)
- Hygieneaufsicht
- Lebensmittelüberwachung
- Feuerwehramt
- Bezirksregierung Detmold (Prüfungen nach dem Medizinprodukte-Gesetz)

2009 war insgesamt gekennzeichnet durch Problemlagen, die sich aus der Aufgabe bisher geltender Standards sowie vielfach noch zu entwickelnder Standards im Rahmen des WTG ergaben. So konnte erst Ende 2009 ein verbindlicher Kriterienkatalog zur Erfassung und Überwachung von Einrichtungen seitens des MAGS vorgelegt werden. Eine DV-Erfassung von Daten nach bisher geltender Praxis war nicht mehr möglich.

Die mit den genannten Vorgaben verbundenen zeitlichen/ personellen Aufwendungen liegen im Ergebnis um ein Vielfaches höher als die des bisherigen Verfahrens. Eine begrenzte zeitliche Entlastung könnte durch sich in Entwicklung befindenden DV-Lösungen erfolgen. Der Einsatz wird aber frühestens Mitte 2010 erwartet.

Der Prüfkatalog umfasst 8 Kategorien mit der im Folgenden ausgewiesenen Anzahl an zu bearbeitenden Einzelaspekten:

Prüfungskategorie	Zahl der zu prüfenden Einzelaspekte
Auswahl der Betreuungseinrichtung	5
Wohnqualität in der Betreuungseinrichtung	10
Wohnqualität der Zimmer	11
Essen und Trinken	13
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	9
Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	9
Pflegerische und soziale Betreuung	10
Bewohnerrechte und Kundeninformation	11
Gesamtzahl Einzelaspekte	78

9.2 Durchgeführte Kontrollen

Kontrollen durch die Heimaufsicht sind nach § 18 WTG grundsätzlich mindestens 1x im Jahr pro Einrichtung durchzuführen.

Es wurden in 2009 37 wiederkehrende Kontrollen nach § 18 WTG durchgeführt, hiervon 8 in Einrichtungen der Behindertenhilfe und 6 als Nachtbegehung. Hinzu kommen anlassbezogene Kontrollen (Überwachung von erteilten Auflagen) in 3 Einrichtungen der Altenpflege sowie 7 Teilnahmen an Begehungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

9.3 Prüfungsergebnisse nach § 18 WTG:

9.3.1 Grundsätzliche Anmerkung zu den Ergebnissen

Im Bereich der Behindertenhilfe ergaben sich keine besonderen Auffälligkeiten/ Beanstandungen, sofern nicht Belange der Pflege berührt waren.

Das Thema „Pflege“ erhält jedoch mit Blick auf die auch in der Behindertenhilfe zu berücksichtigenden Alterungsprozesse eine zunehmende Bedeutung.

Im Bereich der Pflege haben die im Rahmen der durchgeführten Kontrollen stichprobenartig vorgenommenen Überprüfungen durch die Pflegefachkraft folgende Ergebnisse erbracht:

9.3.2 Ergebnisqualität (Prüfung durch Pflegefachkraft)

- 75% der vorgenommenen Überprüfungen belegten eine gute Pflegequalität
- 20% der vorgenommenen Überprüfungen lagen noch im befriedigenden Bereich mit gewissen Mängeln in der Körperpflege (z.B. verunreinigte Fingernägel)
- 5% der überprüften Pflegeergebnisse zeigten größere pflegerischen Defizite

9.3.3 Prozessqualität (Prüfung durch Pflegefachkraft)

Mit unterschiedlicher Gewichtung/ Ausprägung wurden in der Prozessqualität Mängel in folgenden Bereichen festgestellt:

- biografieorientiertes Arbeiten
- Aktualität der Hilfeplanung
- Hilfeplanausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse und Ressourcen der Betroffenen
- individuelle Pflegeplanung
- unzureichend geführte Wunddokumentationen

Dabei ist anzumerken, dass die Pflegekräfte in der Regel durchaus adäquat handeln, sich dies aber nicht oder nur mit Mängeln in den geforderten Dokumentationen niederschlägt.

9.3.4 Qualitätsmanagement

Gut strukturierte und regelmäßige Qualitätskontrollen in dem Bereich der Pflege finden nur in etwa der Hälfte der überprüften stationären Einrichtungen statt.

Mitarbeitergespräche und Qualitätsgespräche finden in 60 % der Einrichtungen regelmäßig statt.

Fortbildungsmaßnahmen für die Pflegefachkräfte und die Pflegekräfte werden in fast allen Einrichtungen angeboten. Diese Fortbildungen finden in Form von Inhouse-Schulungen, externen Weiterbildungen oder externen Fortbildungen statt.

Die geplanten, wie auch die durchgeführten Fortbildungen waren überwiegend zielgerichtet und auf die im Arbeitsalltag anfallenden Arbeitsfelder, sowie auf die individuelle Entwicklung jeder einzelnen Mitarbeiter/in abgestimmt.

9.3.5 Präventionsmaßnahmen

Als Präventionsmaßnahmen werden die nationalen Expertenstandards als aktuelle pflegewissenschaftliche Erkenntnisse von dem Qualitätsmanagement zu Grunde gelegt. Die Implementierung der Expertenstandards Dekubitusprophylaxe und Sturzprophylaxe ist in fast allen geprüften Einrichtungen erfolgt. Die vollständige Umsetzung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse (z. B. Expertenstandards zu Schmerzmanagement, Ernährungsmanagement und Harnkontinenz) erfolgte nur in wenigen Fällen.

9.3.6 Soziale Betreuung

Nur in wenigen Fällen konnte eine den vorgegebenen Ansprüchen genügende Kooperation zwischen dem Pflegebereich der Häuser und den sozialen Diensten festgestellt werden. In diesem Sinne besteht weiterhin häufig ein Optimierungsbedarf hinsichtlich in der sozialen Betreuung, dies insbesondere mit Blick Personen mit besonderen Problemlagen/ Betreuungsbedarfen (z.B. bettlägerige Bewohner/innen oder männliche Zielgruppen).

9.3.7 Erreichbarkeit/Kooperation mit Fachärzten

Aus den Gesprächen während der Begehungen ergibt sich regelmäßig, dass die Erreichbarkeit der im Umkreis liegenden Ärzte im Allgemeinen gut ist. Bei i. d. R. vorhandener Wahlfreiheit für die Bewohner/innen ergibt sich im Alltag das Bild, dass die Einrichtungen mit – zumeist mehreren im Umfeld gelegenen Haus- und Fachärzten – besonders reibungslos zusammen arbeiten, ohne dass vertragliche Kooperationen geschlossen sind. In Einzelfällen haben sich Probleme dahingehend ergeben, dass von einzelnen Pflegeeinrichtungen unter Hinweis auf eingeschränkte Personalkapazitäten die Begleitung zu Facharztpraxen von Angehörigen eingefordert wurden.

9.3.8 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung der Einrichtungen werden auch regelmäßig die angewendeten freiheitsentziehenden Maßnahmen stichprobenhaft mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der Anwendung und auf die erforderliche Dokumentation hin überprüft. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind neben der geschlossenen Unterbringung auch Fixierungen, hochgezogenen Bettseitengitter etc.)

Außerdem wird geprüft, ob die Einrichtungen verlässliche Handlungsanleitungen (Konzepte) vorhalten, umsetzen und das Ziel der Vermeidung solcher Maßnahmen verfolgen.

Tatsächlich angewendete Fixierungen bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung. Liegt diese vor, ist hier kein weiterer Kontrollansatz angezeigt.

Bei der Prüfung wird jedoch darauf geachtet, ob eine Einrichtung angemessen und grundsätzlich nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit agiert. Eine sich verstärkende Sensibilisierung für alternative Sicherungsvorkehrungen ist dabei erkennbar.

Im Falle hinterfragbarer Handhabe wird ausführlich beraten und ggf. der Besuch von entsprechenden Fortbildungen nahe gelegt.

Bezüglich der Anzahl oder der Art der Fixierungsmaßnahme/n besteht bisher keine eigene Datenlage.

Nach Angabe der Betreuungsstelle vom 18.03.10 ist von ca. 260 freiheitsentziehenden Maßnahmen (einschließlich Fixierungen) auszugehen, wobei 120 Personen in geschlossenen Einrichtungen untergebracht wurden.

9.3.9 Mitwirkung

Im Rahmen der Einrichtungsbegehungen wird regelmäßig das Gespräch mit den Mitwirkungsgremien nach WTG gesucht. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob in den im WTG besonders ausgewiesenen Mitwirkungsbereichen eine Abstimmung mit den Beiräten oder den alternativ ausgewiesenen Trägern der Mitwirkung erfolgt. Dies war jedoch mehrfach nicht hinreichend dokumentiert.

In der Regel gestaltet sich die Kooperation mit der Einrichtungsleitung konstruktiv, wenngleich hier oftmals durch Angehörige die Personalausstattung und die damit verbundenen Leistungs-/ Angebotseinschränkungen insbesondere in der sozialen Betreuung problematisiert werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der neu geregelten Mitwirkung auf die Qualität des Einrichtungsalltags erscheint der zurückliegende Beurteilungszeitraum noch als zu kurz.

9.3.10 Sonstige Mängel/ Verbesserungspotenziale

Daneben musste die Heimaufsicht in einzelnen Fällen auf Mängel oder Verbesserungspotenziale hinweisen. Dabei kristallisierten sich folgende Schwerpunkte heraus:

- Bauliche Aspekte – insbesondere mit Blick auf Anforderungen der Barrierefreiheit
- Leistungen der Küche – z.B. wg. der unzureichenden Auswahl von Mahlzeiten oder auch des zeitlich nur sehr eingeschränkt vorgehaltenen Angebots
- Personelle Ausstattungen – z.B. in der Erreichbarkeit von Fachkräften
- Beiratsarbeit mit Blick darauf, dass beispielsweise die Mitwirkung in wichtigen Fragen des Zusammenlebens nicht oder nicht ausreichend belegt werden konnte.

10. Beschwerden

Es waren in 2009 13 Beschwerden von Angehörigen – ausschließlich auf den Bereich der Pflege bezogen – zu bearbeiten. Beschwerden lösen – sofern es sich nicht um administrative Probleme (Kostenabrechnungen o.ä.) handelt, ein direktes Vorgehen vor Ort aus.

In der Regel handelt es sich um folgende Problemkomplexe:

- unzureichende pflegerische und soziale Betreuung der Betroffenen
- fehlende Kapazitäten der Häuser um besonderen berechtigten Wünschen/Forderungen (z.B. Spaziergangsbegleitung, Begleitung zu Veranstaltungen, Begleitung zu Ärzten) zu entsprechen.

Den Beschwerden wurde nachgegangen und die Sachverhalte anhand von Dokumentationen und Gesprächen mit der Einrichtung geklärt. In Folgekontrollen wurde die Einhaltung der hierzu verabredeten Maßnahmen überprüft.

Die vorgetragenen Beschwerden stehen nicht selten in Zusammenhang mit sehr hohen Erwartungen an die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen. Durch die vorgetragenen Beschwerden wurden auch Strukturprobleme einzelner Einrichtungen deutlich, die allerdings zur ihrer Überwindung längerfristige Entwicklungsprozesse benötigen, so dass hier den Beschwerden nicht immer sofort abgeholfen werden konnte.

Insgesamt zeigten sich die Einrichtungen sehr kooperativ und bereit, festgestellte Mängel schnellstmöglich zu beseitigen.

11. Ordnungsbehördliche Maßnahmen:

2009 musste eine Ordnungsverfügung (Inbetriebnahme einer Einrichtung ohne vorherige Anzeige) erteilt werden. Hieran schloss sich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens an.

12. Durchgeführte Kontrollen/Ergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

Das WTG legt in § 18 Abs. 2 fest, dass bei Vorlage eines aktuellen Prüfberichtes des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen auf eine Kontrolle dieses Prüfungsteiles verzichtet werden soll. Nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist der MdK seinerseits gefordert, jährliche Prüfungen der Einrichtungen vorzunehmen. Diese erfolgen unabhängig von den Kontrollen der Kommunen. Die Prüfungskriterien sind dabei nicht identisch mit den Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Kommunen. Die Unterschiede liegen dabei in einer deutlich stärkeren Standardisierung in den Prüfungen des MdK sowie in einer stärkeren Ausrichtung auf die Vorlage von Konzepten und Dokumentationen, während die Prüfung durch die Kommunen mehr ergebnisorientiert erfolgt und breitere Beurteilungsspielräume zulässt.

Unabhängig hiervon stellt der MdK-Bericht jedoch in der Umfänglichkeit der abgefragten Kriterien eine wichtige Grundlage zur Einordnung der Pflegequalität in den Einrichtungen dar. Kritische Hinweise aus diesen Berichten führen zu weiteren Prüfungen durch die Stadt.

Die Ergebnisse der MdK-Prüfungen werden in sogenannten Transparenzberichten ausgewertet und im Internet veröffentlicht. ZZ. werden dort die Ergebnisse für 12 Bielefelder Einrichtungen dokumentiert. Danach ergibt sich das nachfolgende Bild:

- Der Landesdurchschnitt in der Einrichtungsbeurteilung liegt in der Gesamtbenotung bei 2,5.
- Der Durchschnittswert in Bielefeld liegt hiernach gegenwärtig in der Gesamtbewertung bei 2,2, also etwas besser als der Landesschnitt.

Für die hiernach erfassten 12 Einrichtungen ergeben sich hinsichtlich der Bewertungen des MdK in den aufgeführten Kategorien folgende Nennungen:

Bewertung des MdK	Pflege	Umgang mit Demenz	Soziale Betreuung u. Alltagsgestaltung	Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft, Hygiene	Bewohner/-innenzufriedenheit (fließt nicht in die Gesamtbeurteilung ein)
sehr gut	3	3	9	10	12
gut	3	3	0	2	0
befriedigend	5	2	2	0	0
ausreichend	0	4	1	0	0
mangelhaft	1	0	0	0	0
Gesamt	12	12	12	12	12

Bei dem Indikator „Bewohner/innenzufriedenheit“ ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Großteil dieses Personenkreises krankheits-/ behinderungsbedingt nur begrenzt in der Lage ist, dem Erhebungsverfahren zu folgen.

13. Fazit zur Gesamtbeurteilung der Bielefelder Betreuungseinrichtungen:

Nach den Ergebnissen der städtischerseits durchgeführten Kontrollen und der Ergebnisse des MdK ergibt sich ein zufriedenstellendes Bild der Qualität der Bielefelder Einrichtungen.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Beanspruchungen des Alltags im Bereich der Pflege zu häufig zu Lasten der geforderten Hilfeplanungen und Dokumentationen gehen. Effektive Pflegequalität/ faktisch erbrachte Pflegeleistung und Dokumentation differieren dabei häufig in dem Sinne erheblich, dass die festgestellte Leistung häufig besser ist, als ihre Erfassung.

Es entsteht in diesem Zusammenhang vielfach der Eindruck eines mit diesen Aufgaben überforderten Personals.

14. Investorenberatung:

§ 14 Abs. 1 Satz 2 WTG verpflichtet die zuständige Behörde zur Beratung auch gegenüber denjenigen, die beabsichtigen, eine Betreuungseinrichtung zu betreiben.

2009 war mit 32 Beratungen (2007: 38 Beratungen) fiel das Investoreninteresse etwas geringer als in den Vorjahren aus.

Nachfragen überörtlicher, auch bundesweit tätiger Investoren nach Eignung bestimmter, Immobilien für die Nutzung als (pflegeorientierte) Betreuungseinrichtung nach WTG sowie der eingeschätzten Bedarfslage fanden im Gegensatz zu den Vorjahren nur noch vereinzelt statt.

Es waren demgegenüber jedoch Nachfragen Ambulanter Pflegedienste und örtlicher Verbände zu verzeichnen.

Im Mittelpunkt der Nachfragen standen dabei Projekte, die den Neuen Wohnformen zuzuordnen wären.

Angestrebt wurden in der Regel betreute Wohnprojekte für 1-2 Wohngemeinschaften.

15. Perspektiven:

- 2010 planen zwei Bielefelder Träger den Baubeginn für 2 Ersatzbauten mit Blick auf 2 abgängige Alteinrichtungen, die den heutigen – auch brandsschutzrechtlichen- Standards nicht mehr entsprechen.
- 2010 wird voraussichtlich eine vom Land NRW vorgeschriebene Gebührenordnung für die Tätigkeit der Heimaufsicht umgesetzt werden. Danach sind die Leistungen der Heimaufsicht mit unterschiedlichen Gebührensätzen belegt, die durch die jeweiligen Einrichtungen zu erbringen sind. Die Träger der Heimaufsicht streben hier auf Landesebene abgestimmte Gebührensätze an
- Am 31.12.2010 endet die nach WTG gesetzte Übergangsfrist für Neue Wohnformen. Diese haben bis zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit der Heimaufsicht anzuzeigen und die nach WTG gesetzten Standards zu erfüllen.
- Es wird davon ausgegangen, dass in 2010 die Heimaufsicht auf ein DV-gestütztes Erhebungsverfahren mit Blick auf die umzusetzenden Prüfkriterien zurückgreifen kann.

- Nach den bisherigen Eindrücken der Einrichtungsbegehungen (dies auch im Austausch mit anderen Kommunen) verstärkt sich der Eindruck, dass die personelle Situation in den Einrichtungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen problematischer werden könnte. Es deutet sich ein Mangel an verfügbaren Fachkräften an.
- Es wird ein Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Relativierung von WTG-Anforderungen für Neue Wohnformen erwartet. Diesbezügliche Entwürfe liegen bereits vor.

Anlage:

Verzeichnis der Bielefelder Einrichtungen nach WTG

**Verzeichnis der Einrichtungen nach Wohn- und Teilhabegesetz NRW per 31.12.2009
In Bielefeld**

Einrichtung	Straße	PLZ	ORT	Träger
Alten- und Pflegeeinrichtungen				
Abendfrieden/Abendstern	Remterweg 11-13a	33617	Bielefeld	v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Stiftungsbereich Altenhilfe
Pflegezentrum Lohmannshof	Tempelhofer Weg 11	33619	Bielefeld	s.o.
Pflegezentrum Quelle	Galoppweg 3	33649	Bielefeld	s.o.
Quellenhofweg	Quellenhofweg 100c	33617	Bielefeld	s.o.
Boysenhaus	Verler Straße 256	33689	Bielefeld	s.o.
v.-Plettenberg-Stift	Kampstraße 18-20	33659	Bielefeld	s.o.
Haus Elim	Semmelweisweg 3	33689	Bielefeld	s.o.
Haus Elim MEH	Semmelweisweg 3	33689	Bielefeld	s.o.
Ravensberger Seniorenzentrum.	Ravensberger Str. 12	33602	Bielefeld	Curanum AG
Dietrich-Bonhoeffer-Haus	Schildescher Str. 101	33611	Bielefeld	Ev. Johanneswerk
Jochen-Klepper-Haus	Rappoldstraße 23	33611	Bielefeld	s.o.
Karl-Pawlowski-Haus	Schildescher Str. 101	33611	Bielefeld	s.o.
Lutherstift	Kreuzstraße 21	33602	Bielefeld	s.o.
Marienstift	Lipper Hellweg 16	33604	Bielefeld	s.o.
Pertheshaus	Ernst-Rein-Straße 21	33613	Bielefeld	s.o.
Dorothee-Sölle-Haus	Schildescher Str. 103	33613	Bielefeld	s.o.
Altenheim St. Joseph	Josefstraße 13	33602	Bielefeld	Verein Kath. Altenhilfeeinrichtungen Paderborn
Haus Laurentius	Weihestraße 27	33613	Bielefeld	s.o.
Altenheim St. Pius	Piusweg 3	33617	Bielefeld	s.o.
Caroline Oetker Stift	Kaselowskystraße 2	33615	Bielefeld	Kuratorium Wohnen im Alter
Ernst-Barlach-Haus	Rheinallee 45a	33689	Bielefeld	Grundstücksverwaltung Ev. Kirchengemeinden
Johann-Heermann-Haus	Auf der Schanze 8- 10	33647	Bielefeld	s.o.
Frieda-Nadig-Haus	Senner Hellweg 280	33689	Bielefeld	AWO Bezirksverband OWL
Haus Rosenhöhe	An der Rosenhöhe 24	33647	Bielefeld	s.o.
Wilhelm Augusta Stift	Lipper Hellweg 32	33604	Bielefeld	s.o.
Seniorenzentrum Baumheide	Wacholder Weg 9	33609	Bielefeld	s.o.
Kurzzeitpflege Teutoburger Straße	Teutoburger Straße 60	33604	Bielefeld	s.o.

	Straße	PLZ	ORT	Träger
Leithenhof	Heeper Straße 374	33719	Bielefeld	Ev. Perthes Werk Münster
Haus Ubbedissen	Wietkamp 5	33699	Bielefeld	Diakoniezentrum Ubbedissen e.V.
Wohnstift Salzburg	Memeler Straße 35	33605	Bielefeld	Wohnstift Salzburg e.V.
Paul-Gerhardt-Haus	Sogemeier Straße 24	33739	Bielefeld	Kirchenkreis Bielefeld
Altenheim Schildesche	An der Reegt 1	33611	Bielefeld	s.o.
Petrstift	Th.-Heuss-Straße 21	33719	Bielefeld	s.o.
Village Seniorenzentrum	Schelpsheide 19	33613	Bielefeld	Domizil Verwaltungs-GmbH
Einrichtungen für Volljährige mit Behinderung				
Wohnheim Am Möllerstift	Am Möllerstift 22	33647	Bielefeld	Lebenshilfe e.V.
Wohnheim Am alten Bauhof	Am Alten Bauhof 1	33719	Bielefeld	s.o.
Wohnheim Kurze Straße 36a	Kurze Straße 36a	33613	Bielefeld	s.o.
Wohnheim Kurze Straße 36b	Kurze Straße 36b	33613	Bielefeld	s.o.
Wohnheim Westerfeldstraße	Westerfeldstraße 150	33613	Bielefeld	s.o.
Ev. Heime Ummeln	Veerhofstraße 5	33649	Bielefeld	Diakoniewerk Ummeln
Einrichtungen für behinderte Volljährige der v. Bodelschwingschen Stiftungen				
Integrationshilfen:				
(Psychiatrie, Sucht, Wohnungslosenhilfe)				
WGV Phönix	Stapenhorststr. 35a	33615	Bielefeld	WGV = Wohngruppenverbund
WGV Sucht	Fliednerweg 11	33689	Bielefeld	
Mühlgrund Haus G.	Kampstraße 43	33689	Bielefeld	
Haus Saronweg	Saronweg 34	33617	Bielefeld	
Chrysanth	Diesterwegstraße 60	33604	Bielefeld	
Leontes	Remterweg 10	33617	Bielefeld	
Triangel	K.-Siebold-Weg 71/73	33617	Bielefeld	
WGV Brackwede	Hauptstraße 151	33647	Bielefeld	
WGV Senne	Werkhofstraße 7	33689	Bielefeld	
WGV Sennestadt	Semmelweisweg 2	33689	Bielefeld	
Libanon	Remterweg 12	33617	Bielefeld	
Reinhard-Beyth-Haus	Lobetalweg 39-45	33689	Bielefeld	
Wittekindstraße	Wittekindstraße 3 a	33615	Bielefeld	
Garizim/ Litani	Bethelweg 9	33617	Bielefeld	
Otto-Riethmüller-Haus	Promenade 10	33604	Bielefeld	

	Straße	PLZ	ORT	Träger
Behindertenhilfe:				
Enon	Remterweg 76	33617	Bielefeld	
WJE Fernsicht	Ebenezerweg 18	33617	Bielefeld	
Jordan/ Sophia	K.-Siebold-Wg 15	33617	Bielefeld	
Nebo	Bethelweg 7	33617	Bielefeld	
Bersaba	Ebenezerweg 10	33617	Bielefeld	
Schalom	Ebenezerweg 20	33617	Bielefeld	
Tiberias	Saronweg 8	33617	Bielefeld	
Bethabara	Handwerkerstraße 8	33617	Bielefeld	
Einkehr	Ebenezerweg 9	33617	Bielefeld	
Groß-Bethel	Bethelweg 8	33617	Bielefeld	
Emmaus	Maraweg 2	33617	Bielefeld	
Bethanien	K.-Siebold-Weg 3	33617	Bielefeld	
Mosaik	Handwerkerstraße 3	33617	Bielefeld	
Arche/ Regenbogen	Mamreweg 7	33617	Bielefeld	
Gihon	Handwerkerstraße 11	33617	Bielefeld	
Ararat	Schlepperweg 35	33689	Bielefeld	
Lutherhof	Pettenkoferweg 58	33689	Bielefeld	
Sonneck	Schlepperweg 22	33689	Bielefeld	
Hans-Lachmann-Haus	H.-Lachm.-Wg. 1-3	33689	Bielefeld	
Ophra	Paracelsusweg 13	33689	Bielefeld	
Sigmarshof	Offenburger Straße 5	33659	Bielefeld	
Unterstütztes Wohnen Sennestadt	Ramaweg 5	33617	Bielefeld	
Unterstütztes Wohnen Eckardtsheim	Fliednerweg 15	33689	Bielefeld	
Wohnheim Am Stadtring	Stadtring 52	33647	Bielefeld	
WG Gabelsberger Straße	Gabelsberger Str. 1	33604	Bielefeld	
Begleitete Elternschaft	Am Ellernkamp 21	33604	Bielefeld	
Wohnangebot Haus 23	Am Ellernkamp 23	33604	Bielefeld	
Wohnheim Am Bültmannshof	Jakob-Kaiser-Str. 2	33615	Bielefeld	
Hospiz:				
Haus Zuversicht	Bethelweg 25	33617	Bielefeld	